

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neupfizerischen Lande jüngerer Linie.

No. 3.

(No. 3.) Verordnung wegen der, mit der Herzogl. Sächsischen Regierung zu Altenburg abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vogabunden und Ausgewiesenen, vom 30sten October 1822.

Nachdem in Gemäßheit der Entschließung Durchlauchtigster Landes Herrschaften Wir mit der Herzogl. Sächsischen Regierung in Altenburg zu Feststellung der, bey Uebernahme der Vogabunden und andern Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze, überein gekommen sind, daß, statt einer besondern Convention, dieserhalb lediglich der Inhalt der, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unterm 1ten Febr. 1820 über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft, deren Inhalt aus dem 1ten Stück der Gesetzsammlung zu ersehen ist, zwischen den beyderseitigen Landen als verbindlich angesehen werden soll, auch die beyfalligen beyderseitigen Erklärungen gegen einander ausgewechselt worden sind; so wird solches, und daß diese Uebereinkunft sofort in Kraft und Wirksamkeit tritt, auch daß die Städte Kanneburg, Roda und Eisenberg Herzogl. Alten-

(3)

burg